



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Reisepass](#) » [Neuausstellung](#)

Reisepass - Neuausstellung

- ☒ [Allgemeine Informationen](#)
- ☒ [Voraussetzungen](#)
- ☒ [Zuständige Stelle](#)
- ☒ [Verfahrensablauf](#)
- ☒ [Erforderliche Unterlagen](#)
- ☒ [Kosten](#)
- ☒ [Zusätzliche Informationen](#)
- ☒ [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeine Informationen

Eine Reisepass-Neuausstellung ist u.a. in folgenden Fällen notwendig:

- Alter Reisepass ist abgelaufen
- Namensänderung
- Reisepass gibt die Identität nicht wieder
- Verlust oder Diebstahl

Bei Beantragung eines Reisepasses für Minderjährige unter 18 Jahren muss die Vertretungsbefugnis nachgewiesen werden, das Kind muss zur Identitätsfeststellung (ab der Geburt, daher auch ein Baby) anwesend sein.

Der Reisepass ist zehn Jahre gültig. Danach muss ein neuer Reisepass ausgestellt werden (Verlängerungen und nachträgliche Eintragungen sind nicht möglich).

Trotz Restgültigkeit des Reisepasses kann jederzeit ein neuer Reisepass beantragt werden.

ACHTUNG

Sollten Sie kurze Zeit nach der Heirat ins Ausland reisen wollen, muss bei Namensänderung ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Hochzeit bei der zuständigen Passbehörde.

[^nach oben](#)

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist die österreichische Staatsbürgerschaft. österreichische Staatsbürgerschaft

[^nach oben](#)

Zuständige Stelle

die Passbehörde

- die **Bezirkshauptmannschaft**
 - in Leoben und Schwechat: die Gemeinde
- in Statutarstädten: der **Magistrat**
 - in Wien: das Magistratische Bezirksamt

Hinweis:

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses kann im Inland - unabhängig vom Wohnsitz - bei jeder Passbehörde gestellt werden.

Ebenso nehmen einige Gemeinden Reisepassanträge entgegen und leiten sie an die zuständige Behörde weiter. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Gemeinde.

[^nach oben](#)

Verfahrensablauf

Persönliche Antragstellung

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses muss persönlich eingebracht werden. Die Passbehörde stellt den Reisepass nicht direkt aus, dieser wird innerhalb von ca. fünf Arbeitstagen per Post an die angegebene Adresse (z.B. Wohnung, Arbeitsstätte, Passbehörde) zugestellt. Bei Antragstellung über die Gemeinde muss mit einer längeren Wartezeit gerechnet werden.

Erfassung der Fingerabdrücke

Im Zuge der Passbeantragung werden bei Personen ab zwölf Jahren mithilfe von elektronischen Fingerabdruckscannern die Fingerabdrücke erfasst. Der Scanner macht dabei Bilder von zwei Fingern (in der Regel von den Zeigefingern), die dann auf einem Chip im Pass gespeichert werden.



Ein Reisepass mit Chip kann am kleinen goldfarbenen Symbol auf der äußeren Umschlagseite unter dem Wort "PASSPORT" erkannt werden. Hierbei handelt es sich um das so genannte ICAO Symbol der Internationalen Zivilluftfahrtsgesellschaft (ICAO). Auf jedem weltweit ausgegebenen Reisepass mit Chip ist dieses Symbol dargestellt.

[^nach oben](#)

Erforderliche Unterlagen

Die für die Ausstellung erforderlichen Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Abschrift mitzubringen.

- **Weder Reisepass noch Personalausweis sind vorhanden:**

- Amtlicher Lichtbildausweis oder eine Identitätszeugin/einen Identitätszeugen

- Geburtsurkunde (kann verlangt werden)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als 6 Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](#) (in Farbe)
- Eventuell Heiratsurkunde
- Eventuell urkundlicher Nachweis über akademischen Grad oder Standesbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur

- **kein Reisepass, aber Personalausweis ist vorhanden - Personaldaten sind gleich geblieben:**

- Personalausweis
- Geburtsurkunde (kann verlangt werden)
- Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als 6 Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](#) (in Farbe)

- **Reisepass ist vorhanden - Personaldaten sind gleich geblieben:**

- Abgelaufener Reisepass
- Geburtsurkunde (kann verlangt werden)
- Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als 6 Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](#) (in Farbe)

- **Reisepass ist vorhanden - Personaldaten haben sich geändert:**

- Abgelaufener Reisepass
- Geburtsurkunde (kann verlangt werden)
- Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als 6 Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](#) (in Farbe)
- Eventuell Heiratsurkunde oder Namensänderungsbescheid
- Eventuell Staatsbürgerschaftsnachweis
- Eventuell urkundlicher Nachweis über akademischen Grad oder Standesbezeichnung
Ingenieurin bzw. Ingenieur

Verlust/Diebstahl:

Wurde der Reisepass gestohlen, wird eine inländische **Diebstahlsanzeige** benötigt.
Bei Verlust ist die mündliche Bekanntgabe gegenüber der Passbehörde ausreichend.

Im Einzelfall können von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden - vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

[^nach oben](#)

Kosten

- Reisepass: 75,90 Euro
- Expresspass: 100 Euro
- Ein-Tages-Expresspass: 220 Euro

Diese Gebühr ist eine Pauschalgebühr, d.h. es sind keine weiteren Gebühren zu entrichten (z.B. für Beilagen).

[^nach oben](#)

Zusätzliche Informationen

Weitere Reisepässe

Bei Vorliegen und Glaubhaftmachung von persönlichen oder beruflich wichtigen Gründen, die den Besitz eines zweiten oder weiteren Reisepasses rechtfertigen, kann bei Vorliegen eines gültigen Reisepasses ein weiterer Reisepass mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von drei bzw. fünf Jahren beantragt werden. Die Pauschalgebühr für den weiteren Reisepass beträgt ebenfalls 75,90 Euro. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der Passbehörde.

Passversagung und Entziehung eines Reisepasses

Wenn der Passbehörde bei Neuausstellung Tatsachen bekannt werden, die eine Passversagung rechtfertigen, wird kein Reisepass ausgestellt (§ 14 PassG). Werden solche Tatsachen nach Ausstellung des Reisepasses bekannt, muss die Passbehörde den Reisepass entziehen (§ 15 PassG).

[^nach oben](#)

Rechtsgrundlagen

- [Passgesetz \(PassG\)](#)
- [Passverordnung \(PassV\)](#)
- [Passgesetz-Durchführungsverordnung \(PassG-DV\)](#)

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

📌 Links

📄 [Passbildkriterien](#)

Kriterien in Österreich und Fotomuster für Ausweisbilder.

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).